



SVBB  
ASCP  
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

01/2020

Bern, 13. März 2020

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über folgende Themen:

- KOKES-Projekt „Empfehlungen Organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“
- Einladung zum SVBB-Austausch mit SVBB-Regionalgruppenverantwortlichen/Regionalgruppen und interessierten Mitgliedern am 25. März 2020 in Olten
- Aus der Arbeit des SVBB-Vorstandes
- Veranstaltungshinweise sowie Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht/KESR.

#### Inhalt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen   |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna              | E) Literaturhinweise |
| C) SVBB-Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis     |                      |

---

## A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

### 1) KES-Fachtagung 2020 am 8./9. September in Fribourg

Die KOKES wird dieses Jahr für die Fachtagung durchführen. Voraussichtlich werden wir Sie über das Tagungsthema und weitere Details im Mai informieren können.

Pro memoriam: Die [Präsentationen der Fachtagung](#) 2019 sind im Internet derzeit noch frei zugänglich aufgeschaltet.

### 2) Datum für die Agenda 2021 – KES-Fachtagung vom 6./7. September 2021 in Thun

Die Fachtagung 2021 wird wieder im Congress-Hotel Seepark in Thun stattfinden. Reservieren Sie sich bereits heute dafür den 6./7. September 2021!

### 3) Umsetzungsarbeiten aus der Mitgliederversammlung SVBB-ASCP vom 16.09.2019

Die SVBB-Mitgliederversammlung hat, nach vorangegangener mehrstufiger Vernehmlassung, am 16. September 2019 in Thun der Totalrevision der Statuten und einem neuen Beitragsreglement zugestimmt (vgl. [SVBB-Mailing 04/2019](#)).

#### Totalrevision der SVBB-Statuten

Die [neuen Statuten SVBB-ASCP](#) sind seit Jahresbeginn in Kraft. Sie können diese auf unserer Webseite unter [Aktuell](#) und im Mitgliederbereich einsehen. Mit der neuen Mitgliederstruktur wird die Reichweite des Berufsverbands auf weitere wichtige Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz ausgedehnt.

### Neues Reglement für die Mitgliederbeiträge

Das an der Mitgliederversammlung 2019 beschlossene neue [Mitgliederbeitragsreglement 2020](#) regelt die Beiträge der verschiedenen SVBB-Mitgliederkategorien ab 2020. Diese mussten auf Grund der finanziellen Lage stark erhöht werden, nachdem sie 2013/2014 wegen hohen Finanzreserven gesenkt worden sind. Seither wurden der leichte Ausbau der Geschäftsstelle (von 30/40 auf 50%) und zusätzliche Aktivitäten/Projekte des Verbands mit den Finanzreserven finanziert. Um die Geschäftsstelle und die aktuellen Projekte des Verbands (Öffentlichkeitsarbeit, Anerkennung der Berufsbezeichnung, nationale Umfrage 2016 > 2021/22) in gegenwärtiger Form weiterführen zu können, mussten die Mitgliederbeiträge angehoben werden. Die Erhöhung wurde an der Mitgliederversammlung 2019 ausführlich diskutiert und von den Mitgliedern mit grossem Mehr angenommen.

Auch das neue [Beitragsreglement](#) finden Sie im Website-Mitgliederbereich (Achtung: dazu ist vorgängig ihr Login mit Benutzername und Passwort nötig). Das vollständige Reglement ist den SVBB-Mitgliedern mit Versand der Jahresbeitragsrechnung 2020 per Ende Februar 2020 natürlich auch in Papierform postalisch zugestellt worden (S. 3-4 des Mitglieder-Briefes).

Zur Gewährleistung einer korrekten Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge hatte die SVBB-Geschäftsstelle bereits mit Schreiben vom 31. Januar bei den Kollektivmitgliedern die Anzahl Berufsbeistandspersonen und bei den vermutlichen Einzel-/Unternehmen die Anzahl Berufsbeistandspersonen und Beratungspersonen abgerufen. Besten Dank der grossen Mehrheit, welche prompt reagiert hat; bei den übrigen ergibt sich natürlich teilweise noch Anpassungsbedarf.

### 4) TagesAnzeiger vom 24.02.2020: „Schaffung einer Kinder-Ombudsstelle“ – Politik reagiert

Der Ständerat hat am 12. März als Erstrat (nach einem 10:2-Beschluss seiner Kommission zur Motion Noser; vgl. [Mailing 05/2019, Bst. A, Ziff. 7](#)) der Schaffung einer Schweizer Kinder-Ombudsstelle bereits zugestimmt. Der Nationalrat muss diese Motion noch behandeln.



Dabei ging es bereits in der Kommissionbesprechung (als Beispiel) auch um den Fall eines 7-jährigen Thurgauer Bubens, dessen Recht auf Anhörung von der KESB – nach Bundesgericht – im Zusammenhang mit einem Internats-Entscheid missachtet worden sei.

„In einem Urteil vom 18. Dezember 2019 ([BGer-Urteil 5A 914/2018](#)) hatte das Bundesgericht eine Beschwerde von Benjamin und seiner Mutter gutgeheissen. Die KESB Frauenfeld und das Thurgauer Obergericht hätten Bundesrecht verletzt, indem sie dem Jungen das rechtliche Gehör verweigerten. Hätten sie den Siebenjährigen zum Gespräch eingeladen, hätte er sagen können, ob er sich im Internat wohlfühlt. Er war dort einer der Jüngsten und mehrmals Übergriffen älterer Schüler ausgesetzt; einmal gab es einen sexuellen Übergriff. Er hätte über seine Beziehung zu Vater und Mutter reden können, die um seine Obhut stritten.

Das sagt auch die Kinderanwältin Alexandra Gavrilidis: «Die Anhörung von Kindern in einem Verfahren ist kein Gnadentakt, sondern ein Anspruch.» Schliesslich habe die Schweiz 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Gavrilidis glaubt, dass das Urteil aus dem Kanton Thurgau Leitcharakter habe. Ihr zufolge handelt es sich um einen behördlichen Eingriff, dessen Schwere «fast beispiellos» sei. Der Fall ist nun wieder bei der Kesb Frauenfeld. Doch es stellt sich die Frage, ob sie noch zuständig ist. Denn das Sorgerecht für Benjamin hat jetzt der Vater, und der lebt im Kanton Zürich. Erst wenn die Zuständigkeit geklärt ist, kann sich Benjamin, mittlerweile neun Jahre alt, selber äussern.“

### 5) Anspruch auf Ergänzungsleistungen: ZKE-Beitrag als Anwendungshilfe (aus ZKE-Ausgabe 06/2019)

Die Beistandsperson ist in vielen Fällen für die vollständige Einforderung der Rentenansprüche der betroffenen Person verantwortlich. Dies erfordert einerseits detailliertes Fachwissen über das Sozialversicherungswesen und andererseits eine sorgfältige und übersichtliche Administration. Im Ergänzungsleistungsrecht sind besondere Fristen und Anspruchsvoraussetzungen zu beachten, auch während eines laufenden Anspruchs. Werden sie verpasst oder übersehen, führt das zu sogenannten «Vermögensschäden». Der Beitrag von [Karin Anderer](#) zeigt auf, wie Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zu prüfen sind und Haftungs-fällen vorgebeugt werden kann. Den Praxistransfer erleichtern zahlreiche in den Beitrag integrierte Beispiele und Schemata.

Diesen und weitere interessante Artikel finden Sie jetzt in der Ausgabe 06/2019 sowie der aktuellen [ZKE](#).

> Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#), aber auch nachfolgend unter Bst. E, Ziff. 2).

## 6) Netzwerk Kinderrechte – eine Informationsquelle für Interessierte

Der SVBB kann Ihnen, als Mitglied des „[Netzwerk Kinderrechte Schweiz](#)“, eine weitere Dienstleistung anbieten. Das Netzwerk Kinderrechte stellt seinen Mitgliedern regelmässig ein „*Monitoring der kinderrechtlich relevanten Medienberichte und Bundesgerichtsentscheide*“ zur Verfügung. Über den SVBB-Mitgliederbereich unserer Website, stellen wir unsern SVBB-Mitgliedern diese Angaben zukünftig gerne ebenfalls zur Verfügung: Dort finden Sie auch die für einen Direktzugang nötigen Zugangsdaten auf die [Website des Netzwerks Kinderrechte](#) (Benutzername und Passwort).

Die Dokumente und das wöchentlich aktualisierte Monitoring der Medienberichte stehen wie immer auch im Netzwerk-Kinderrechte-[Mitgliederbereich](#) zur Verfügung. Auf dieser Webseite wird derzeit eine [Vorschau auf die Frühjahrsession](#) der kinderrechtlichen Vorstössen/Aktivitäten im Parlament präsentiert. Weitere Aktualitäten rund um die Umsetzung der Kinderrechte finden Sie dort auch immer unter [Aktuell](#) und im Kinderrechte-[Newsletter](#).

## 7) Das müssten Sie wissen: Internationaler Sozialdienst Schweiz - SSI

Die [Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes \(SSI\)](#) ist Teil eines weltumspannenden Netzwerkes. In über 130 Ländern kümmern sich Zweigstellen, angeschlossene Büros und Korrespondentinnen/Korrespondenten des Internationalen Sozialdienstes um grenzüberschreitende soziale und juristische Probleme von Kindern und ihren Familien; insbesondere in den folgenden Bereichen: Internationale Adoption, Kindsentführung, Alimente, Ausländerrecht, Herkunfts- und Familiensuche, Schutz des Kindes, Beratung von binationalen Paaren etc.. Beim SSI können Sie oder Ihre mandatsbetroffenen Personen also direkte [Unterstützung für Ausland-Situationen](#) erfragen.

## 8) Kurs-Angebote der Pro Senectute für Fachpersonen im Sozialbereich

Nachfolgend eine Auswahl der Kurse, die Pro Senectute im 1. Semester 2020 anbietet ([FRANZ/Deutsch](#)):

- **Droit de succession** 25 mars 2020 à Vevey
- **Bien connaître ses droits pour éviter les pièges** 3 avril 2020 à Lausanne

- **Proches aidants : au cœur du lien** 2 avril 2020 à Lausanne
- **Parler le corps âgé** 30 avril 2020 à Lausanne
- **Umgang mit Widerstand Widerstand!** (Hinnehmen, brechen oder erforschen?), Zürich, 12.11.2020
- **Güterrecht, Erbrecht und Steuerrecht**  
(inkl. ehelichen Unterhalts- und Vertretungsrecht) Zürich, Mi/Do 27./28.5.20
- **Messiesyndrom** (Wenn Menschen im Müll untergehen) Zürich, Di, 2.6.2020

Diese und auch noch weitere Fortbildungs-Angebote für „Professionelle“ finden Sie auf der [Website der Pro Senectute](#).

## B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

### 1) KOKES-Projekt/-Arbeitsgruppe: „Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften“ – Stand der Entwicklung – SVBB-Regional-Austausch am 25. März 2020

Bereits im letzten Mailing haben wir Sie über das Projekt der KOKES für Empfehlungen zur „organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“ ein erstes Mal informiert (vgl. [Mailing 05/2019, Bst. B, Ziff. 1 und 2](#)). Wie sie wissen, hat dazu am 13. Januar 2020 in Olten ein Regionaltreffen stattgefunden (rund 20 Mitglieder haben sich daran beteiligt), bei welchem das KOKES-Grundlagenpapier diskutiert worden ist. Von Seiten SVBB-Vorstand haben Präsident Ignaz Heim, Dominic Frei und Michelle Jäger Feldmann, die Veranstaltung moderiert und grundlegende Aspekte angesprochen und aufgenommen.

Zur Geschichte: Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat im Jahr 2008 – im Zuge der Vorarbeiten zur Umsetzung des revidierten Erwachsenenschutzrechts – Empfehlungen für die Zusammensetzung und Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden/KESB erarbeitet und Modellvorschläge formuliert (vgl. «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde, Analyse und Modellvorschläge» in ZKE 2/2008), welche heute schweizweit weitgehend angewendet werden.

Die KOKES möchte nun in analoger Form Empfehlungen für die Zusammensetzung und Organisation von Berufsbeistandschaften erarbeiten und damit die Kantone und Gemeinden auch bei der Umsetzung der Mandatsführung unterstützen. Vom KOKES-Vorstand hat Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, daher im Sommer 2019 den Auftrag erhalten, derartige Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften auszuarbeiten (Ziel/Zeitplan: Empfehlungsentwurf der Arbeitsgruppe/AG bis Ende Mai 2020, Vernehmlassung bei KOKES, SODK, Gemeindeverband und SVBB, Überarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse durch die AG im Herbst 2020: Im Idealfall soll daraus eine definitive (gemeinsame) Empfehlung verabschiedet werden.).

Um die Empfehlungen praxisnah zu gestalten und breit abzustützen, wurde eine Arbeitsgruppe mit nachfolgender Zusammensetzung gebildet.

- *Diana Wider*, Generalsekretärin KOKES (Vertreterin KOKES-Vorstand, Leitung der Arbeitsgruppe),
- *Urs Vogel*, Urs Vogel Consulting, Mitglied KOKES-Arbeitsausschuss (externe Fachunterstützung mit Auftrag zur schriftlichen Vorarbeit als Diskussionsgrundlage),
- *Claudia Hametner*, Stellvertretende Direktorin des Schweizerischen Gemeindeverband, Politikbereiche Bildung, Gesundheit, Integration und Soziales (Vertreterin Gemeindeverband),
- *Gaby Szöllösy*, Generalsekretärin der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (Vertreterin SODK),
- *Dominic Frei*, Sektionsleiter Erwachsenenschutz im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Vizpräsident des Schweizerischen Verbands der Berufsbeistandspersonen SVBB, Ressort Organisation (Vertreter SVBB-Vorstand und Vertreter eines kommunalen Modells mit Spezialisierung Erwachsenenschutz/Kinderschutz),

- *Christian Nanchen*, Chef du Service cantonal de la jeunesse du canton de Valais (Vertreter SODK sowie Romandie und Vertreter eines kantonalen Modells mit Spezialisierung auf Kinderschutz),
- *Roland Limacher*, Leiter Berufsbeistandschaft Kreis Emmen (Vertreter eines (inter)kommunalen Modells mit Zuständigkeit für Kinder und Erwachsene).

Der SVBB ist in der KOKES-Arbeitsgruppe also mit Vizepräsident Dominic Frei vertreten. Die Schlussergebnisse der Austausch-Sitzung vom 13. Januar 2020 in Olten hat er in die Folge-Diskussionen der Arbeitsgruppe im Februar eingebracht. Folgende Aspekte (aus Erkenntnissen/Sicht der Berufsbeistandschaften) sind dabei analysiert, präzisiert und grösstenteils von der Arbeitsgruppe mit Ergänzungen aufgenommen worden:

- *Einzugsgebiet*
- *Aufbauorganisation*
- *Führungsaufgaben und Führungsspanne*
- *Ressourcen/Kennzahlen*
- *Zusatzdienste (Rechtsdienst, Vermögensverwaltung, PriMa-Beratung, ...)*
- *Polyvalenz*
- *Praktikumsplätze*
- *Profil Berufsbeistandsperson*
- *Unabhängigkeit – Rollenklärung Berufsbeistandsperson und KESB*

Der aktuelle Stand der Ergebnisse der Arbeitsgruppen soll am Regional-Austausch mit den Regionalgruppen-Vertretungen vom 25. März (vgl. nachfolgend Ziff. 2), zusammen mit interessierten SVBB-Mitgliedern diskutiert und evtl. weitere Erkenntnisse werden in den laufenden Arbeitsgruppen-Prozess eingebracht.

## **2) SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen am 25. März 2020**

Am 23. März 2020 findet in Olten der jährliche „SVBB-Regionalaustausch“ statt (0915-1300 Uhr). Diese Themen werden besprochen (vgl. oben, Bst. B Ziff. 1):

- Organisation Berufsbeistandschaften (Stand des Projekts der KOKES-Arbeitsgruppe )
- Projekt für die Anerkennung der Berufsbezeichnung

Dazu wurde vom SVBB bereits am 07.03. bzw. 10.03.2020 eine separate Einladung an die Regionalgruppen und die SVBB-Kollektivmitglieder verschickt.

## **3) SVBB-Mitwirkung in der Resonanz-Gruppe Forschungsverbund SPF**

Die [Sozialpädagogische Familienbegleitung \(SPF\)](#) steht im Fokus eines laufenden Forschungsprojektes, "Zuweisung zur Sozialpädagogischen Familienbegleitung: Indikation, Nutzwert und Rentabilität", der HSLU Luzern (Prof. Dr. Marius Metzger und Team).

Zur Begleitung und Reflexion der Ergebnisse des Projektes wurde eine vom Fachverband SPF koordinierte Resonanzgruppe gebildet, welche ihre Tätigkeit im Frühling 2020 aufnehmen wird. Auf entsprechende Anfrage hat der SVBB mit Caroline Wernli, als Vertreterin des SVBB, ein ehemaliges Vorstandsmitglied und eine ausgewiesene Kinderschutz-Spezialistin gewinnen können. Wir werden über die Ergebnisse dieses Projektes im weiteren Verlauf berichten

#### 4) SVBB-Spezialangebot Tageskurs Methodik: persönliche Status-Kompetenz

Bereits in den beiden Fachtagungen 2017/2019 hat der SVBB auch je zwei methoden- und persönlichkeitsbildende Blockkurse durchgeführt (vgl. insbesondere den [Rückblick zur Fachtagung 2019](#)), welche sehr gute Echos ergeben haben.

> Aus diesem Grund bieten Ihnen der SVBB im Jahre 2020 einen Spezialkurs an - durchgeführt von den beiden Schauspiel-Profis Gabriela Renggli oder/und Reto Zeller !

> Am Donnerstag, **14. Mai 2020** soll ein Tageskurs "[Gut ankommen dank Statuskompetenz](#)" stattfinden (voraussichtlich in Zürich).

Nachfolgend finden Sie dazu [weitere Informationen](#) und die Möglichkeit zur [Anmeldung](#) (zur definitiven Durchführung sind mind. 6 Anmeldungen nötig; es ist - je nach Anzahl Teilnehmenden - mit Kosten von rund Fr. 400.- bis Fr. 500.- pro TN zu rechnen).

> Die Anmeldefrist ist verlängert bis Ende März 2020. <

#### 5) Anerkennung der Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin/Berufsbeistand SVBB-ASCP“

Wie bereits informiert, hat der SVBB-Vorstand die Realisierung eines Projekts zur Anerkennung der Berufsbezeichnung Berufsbeiständin/Berufsbeistand SVBB beschlossen. Am Austausch mit den Regionalgruppen im Frühjahr 2020 wird das Projekt erstmals näher vorgestellt werden.

### C) SVBB-Beratungen und Gerichtsurteile/BGer-Praxis

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als SVBB-Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) an die SVBB-Geschäftsstelle einreichen.

#### 1) SVBB-Beratungsantworten

Die bisherigen, auf der Website öffentlich publizierten, Beratungsantworten (: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>) werden nicht mehr weiter aktualisiert oder bewirtschaftet.

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel

(Weitere unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

*(Bitte beachten Sie dazu, dass vorgängiger Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich unserer SVBB-Website mit Benutzername und Passwort eingeloggt haben.)*

### Anordnungen einer Sozialhilfebehörde gegenüber einer Beistandsperson

*Rechtsberatungsantwort 16.2019 vom 06.12.2019 von Markus Odermatt, lic. iur., Geschäftsführer SVBB*

---

*Stichworte: Beistand, anfechtbare Verfügung, Anordnungscompetenz, Sozialhilfebehörde, Verfahrensrecht, Vorgehen*

---

#### I. Ausgangslage

Die Sozialabteilung der Gemeinde X eröffnet der Beiständin eines alkoholsüchtigen über 56-jährigen Sozialhilfebezügers A (der nunmehr seit 10 Jahren sozial stabilisiert in einem Wohn- und Werkheim lebt und arbeitet) mit Verfügung, dass ihrem Mandanten Frist gesetzt werde, eine neue zumutbare (billigere) Wohn- und besser entlohnte Arbeitssituation zu

begründen. Die Beiständin (Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m.395 Abs 1. und 2 ZGB) wird ausdrücklich beauftragt, verschiedene Massnahmen vorzunehmen (u.a. eine erneute IV-Anmeldung) und angewiesen, mit welchen Schritten sie ihren Mandanten dabei wie zu unterstützen habe.

## II. Fragen

Es stellen sich für mich als Beiständin folgende Fragen:

- Darf die Sozialbehörde der Beiständin solch weitgehende Aufträge geben? (Die Aufträge werden mir doch durch die Behörde (KESB) erteilt.)
- In wie weit darf die Sozialbehörde in die Fallführung eingreifen und laufende Dokumente und Beweise verlangen?
- Wie sollen wir am Besten vorgehen? Wäre eine Beschwerde anzustreben?

## III. Aus den Erwägungen

### 1. Vorbemerkungen/Formelles:

Es geht in dieser Verfügung formell eigentlich um zwei Aspekte, welcher aber von der formalrechtlichen Ausgangslage her stark miteinander zusammenhängen:

1.1 Grundsätzlich kann und müssten die Auflagen durch die Gemeinde hier korrekterweise – obwohl vorliegend gegenüber ihrer Person als Beiständin zur „Umsetzung“ formuliert – in anderer Form eröffnet werden; d.h. eigentlich wären diese hier klar direkt „an die Adresse des Betroffenen X“ zu eröffnen und Ihnen als Beiständin nur formell korrekt zuzustellen bzw. zu eröffnen.

1.2 Unabhängig davon (dass die Eröffnung hier nicht korrekt gelaufen ist), erscheint es aber ablauftechnisch wenig vernünftig, die Gemeinde vorliegend auf Feld 1 zurückzuschicken, weil Sie das natürlich dann sofort korrigieren kann und so einfach nur beidseitig ein unvernünftiger Zusatzaufwand generiert wird.

1.3 Erstes Fazit: Als Berufsbeiständin obliegen Ihnen demnach die folgenden Aufgaben/Verpflichtungen

- Fristwahrung
- Einsprache/Beschwerdeführung (Gemeinde/Kanton), da sie Beiständin zur Beschwerde legitimiert sind.
- Rügen sie die rechtlich unzulässigen Anordnungen an sie als Beiständin: Die Durchsetzung von – zulässigen – Auflagen kann von einer Sozialhilfebehörde nur über den Betroffenen selbst angeordnet werden.
- Der Inhalt der Auflagen zielt eindeutig auf den Betroffenen selbst. Erklären Sie sich trotzdem bereit, im Einsprache-/Beschwerdeverfahren dazu Stellung zu nehmen. Damit soll dieser Verfahrensfehler nicht „einfach“ zur Nichtigkeit der Verfügung führen, sondern eine schnelle inhaltliche Behandlung der Beschwerde ermöglicht werden.

### 2. Materielles

Inhaltlich geht es in dieser Verfügung um die nachfolgenden Aspekte,

2.1 Nach Sachverhalt ist mehr als ausgewiesen, dass der bald 57jährige X im Rahmen seiner „Alkohol-Sucht“ über Jahrzehnte in eine Lage geraten ist, welche es ihm aus med. Beurteilung verunmöglicht, einer geregelten Erwerbsarbeit nachzugehen (Beweise: verschiedene med. und sozialversicherungsrechtliche Dokumente).

Abgesehen davon wäre es ihm als bald 57jährigem sogar in absolut gesundem Zustand – vor dem Hintergrund der notorisch bekannten Arbeitsmarktlage für Ältere – schwerlich zumutbar, zu einer Stellensuche gezwungen zu werden.

2.2 Eine erste IV-Anmeldung in den 90er-Jahren hat zur Ablehnung eines Rentenanspruchs geführt, da keine suchtbedingten krankhaften Befunde, insb. keine kognitiven Defizite ausgewiesen waren. Die nunmehr „verlangte“ Neubeurteilung durch die IV-Stelle hat die Beiständin bereits in die Wege geleitet, da eine solche sich selbstredend auch aus Sicht der bestehenden Beistandschaft aufdrängt.

2.3 Die Anordnung einer anderen, eigenständigen Wohnform ist weder rechtlich noch sozialtherapeutisch ausgewiesen, wird durch med. Beurteilungen ausdrücklich als kontraproduktiv und gefährlich erachtet, und würde deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Dekompensation beim Betroffene führen (Beweis: med. und sozialtherapeutische Beurteilungen)

2.4 Auch alle übrigen „Anweisungen“ gegenüber dem Betroffenen, der sich zuletzt als sehr arbeitsam und – im Rahmen einer geschützten Atmosphäre – eingliederungsfähig erwiesen hat, wären nach der Beurteilung von Ihnen als Beiständin nur kontraproduktiv und würden mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlimmerung beim Betroffenen führen. Diese Anordnungen können demgemäss das bezweckte Ziel nicht erfüllen und es ist im Rechtsmittelverfahren deren Aufhebung zu beantragen.

2.5 Wohnort- und Wohnungswahl: Sogar in der Verfügung hat die Sozialhilfe das Recht auf Niederlassungsfreiheit zu Recht erwähnt (Art. 24 Abs. 1 BV); dieses verfassungsmässige Recht garantiert die freie Wohnsitzwahl für alle

Schweizer und lässt deshalb keinerlei Weisungen einer Sozialhilfebehörde zu, solange die Handlungs- und Urteilsfähigkeit eines Betroffenen gegeben ist, was hier zweifellos der Fall ist.

#### IV. Fazit und Kurzantwort auf die Frage

##### 4.1 Darf die Sozialbehörde der Beiständin solch weitgehende Aufträge geben?

Nein, das darf die Gemeinde X – in dieser Form – nicht; im Ergebnis nützt es aber wenig, wenn „das Ganze“ einfach für eine neue Verfügung zurückgewiesen wird. Natürlich haben Sie Recht, dass die KESB die ihnen gegenüber weisungsbefugte Behörde ist. Sie haben aber – so oder so – auch betreffend Weisungen/Anordnungen/Auflagen gegenüber Ihrem Mandanten A direkt die Pflicht, als Beiständin dazu Stellung zu nehmen.

##### 4.2 Wie weit darf die Sozialbehörde in die Fallführung eingreifen und laufende Dokumente und Beweise verlangen?

Die Sozialhilfe X darf von Ihnen Einsicht in jene med./versicherungsrechtlichen Dokumente verlangen, welche eine Aussage über den Gesundheitszustand und die zumutbaren Verhalten des Betroffenen ermöglichen; im Ergebnis sind diese Dokumente deshalb in Kopie zu editieren und helfen/nützen zu einem „objektivierten“ Standpunkt der Sozialhilfebehörde beizutragen.

##### 4.3 Wie sollen wir am Besten vorgehen? Wäre eine Beschwerde anzustreben?

Wenn der als erstes zuständige Gemeinderat (Einsprache) und danach die kantonale Beschwerdestelle (entgegen unserer Beurteilung) die Rechtsmittel abweisen sollten, ist vorliegend natürlich auch eine gerichtliche Beschwerde anzustreben. Eine weitergehende Beschwerde ist dann demnach nicht nur sinnvoll (vgl. oben, in den rudimentären Grundzügen formuliert) sondern für die verantwortliche Beiständin sogar zwingend nötig.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels: [SVBB-Mitgliederbereich](#). (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben.

Weitere Beratungsantworten unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0> ).

## 2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

Die bisherigen, auf der Website vorgestellten Urteile werden nicht weiter bearbeitet. Im SVBB-Mitgliederbereich wird Ihnen eine Auswahl aktueller Urteile in der BGer-Praxis vorgestellt.

*BGer-Praxis:*

### Sozialhilfeanspruch – trotz Immobilien-Vermögen aus ungeteilter Erbschaft

[BGer 8C 444/2019](#) vom 06.02.2020 /französisch / Bearbeitung SVBB-MO

(vgl. auch NZZ vom 04.03.2020)

---

Stichworte: *Verfassungsrecht, Existenzsicherung, Bedürftigkeit, Subsidiaritätsprinzip, Vorschussleistungen, Erbteilung, Rückzahlung, „sofort oder kurzfristig realisierbaren Mittel“ (Präzisierung)*

---

#### I. Ausgangslage

Das Genfer Kantonsgericht verweigerte einer alleinstehenden Frau mit zwei Kindern kantonale Übergangsleistungen der Sozialhilfe, weil sie als Mitglied einer Erbengemeinschaft an Immobilienvermögen beteiligt ist. Zu Unrecht, sagt nun das Bundesgericht.

#### II. Fragestellung

Kann jemand, der über ein Vermögen aus Erbschaft verfügt, trotz allem bedürftig sein und Anrecht auf Sozialhilfe haben?



### III. zusammenfassende Erwägungen und Urteil

- 1) Beantwortet wird diese Frage zunächst mit dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip von Art. 12 BV gilt sowohl für die Nothilfe als auch für die kantonale Sozialhilfe. Das Prinzip besagt, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn die betroffene Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann und darüber hinaus sämtliche verfügbaren Hilfsquellen nicht in Anspruch genommen werden können. Zu diesen Hilfsquellen zählt auch Vermögen in Form von Geld, Wertpapieren oder Gütern – sofern dieses Vermögen tatsächlich verfügbar oder zumindest kurzfristig realisierbar ist. Das heisst konkret, es muss innert nützlicher Frist flüssig gemacht werden können. Gelingt dies nicht, kann jemand trotz Vermögen bedürftig sein.
- 2) **Daher können bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nur die sofort verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel berücksichtigt werden.** Im vorliegenden Fall ging das Kantonsgericht zu Unrecht davon aus, dass die Gesuchstellerin über Vermögenswerte verfüge, die einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschliessen würden. Grundeigentum einer Erbengemeinschaft, das Gegenstand einer Teilungsklage bildet, stellt keine unmittelbar oder kurzfristig verfügbare Ressource dar und kann daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden.
- 3) Artikel 9 Absatz 3 LIAS (Genfer Sozialhilfegesetz) sieht vor, dass finanzielle Unterstützung ausnahmsweise als Vorschuss gewährt werden kann, insbesondere bis zur Liquidation eines Nachlasses. Das Kantonsgericht befand, dass diese Bestimmung keine zusätzliche finanzielle Leistung vorsehe, die sich von der allgemeinen finanziellen Unterstützung unterscheidet. Es machte daher die Zahlung dieser finanziellen Übergangshilfe davon abhängig, ob die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe erfüllt seien, d. h. ob insbesondere bestimmte Vermögensgrenzen nicht überschritten würden. Damit hat das Kantonsgericht Artikel 9 Absatz 3 LIAS seines Sinnes entleert: Wenn eine Person die Bedingungen für den Anspruch auf allgemeine finanzielle Leistungen erfüllt, so hat sie kein Interesse daran, einen rückzahlbaren Vorschuss auf diese Leistungen zu beantragen.
- 4) Die Gesuchstellerin hat daher auf der Grundlage des Genfer Sozialhilfegesetzes Anspruch auf die ordentlichen Sozialleistungen, die als Vorschuss zu leisten und zurückzuzahlen sind, sobald die Gesuchstellerin über ihren Anteil am Nachlass verfügt.

Nachfolgend der Link zum vollständigen Wortlaut des BGer-Urteils: [SVBB-Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben).

Weitere BGer-Urteile/BGer-Praxis unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0> ).

### D) Veranstaltungen

- **SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen in Olten am 25. März 2019.** Informationen (vgl. oben, Bst. B, Ziff. 2). Die Einladung und weitere Informationen wurden am 6. März 2020 versandt.

- **SVBB-Spezialangebot - Tageskurs 2020: Methodik-Kurs: persönliche Status-Kompetenz**  
Der SVBB bietet Ihnen im Jahre 2020 einen Spezialkurs an – konzipiert und durchgeführt von den beiden Schauspiel-Profis Gabriela Renggli und Reto Zeller !  
> Am Donnerstag, **14. Mai 2020** soll ein Tageskurs "[Gut ankommen dank Statuskompetenz](#)" stattfinden (voraussichtlich in Zürich). Nachfolgend finden Sie dazu [weitere Informationen](#) und die Möglichkeit zur [Anmeldung](#) (definitive Durchführung bei mind. 6 Anmeldungen; es ist mit Kosten von Fr. 400.-/Fr. 500.-zu rechnen (je nach Anz. Teilnehmende).

*Achtung: Für die def. Durchführung dieses Kursangebotes fehlen aktuell 3-4 Anmeldungen; nutzen Sie die interessante Möglichkeit, Ihren „eigenen Auftritt“ zu optimieren (vgl. B, Ziff. 4)*

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**  
- Die Frühlings-Tagung findet am Donnerstagnachmittag, **30. April 2020**, in Luzern statt zum Thema: « *Kinder aus suchtbelasteten Familien* » (Erkennen und Reagieren bei Gefährdung des Kindeswohls).  
Anmeldung und weitere Information über: [edi.arnold@kriens.ch](mailto:edi.arnold@kriens.ch) / 041 329 61 11 sowie – sobald vorhanden – auch über unsere Website <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**  
- Die **nächste "Wiler Tagung"** findet am **7. Mai 2020** statt zum Thema *Ausschliessliche Begleitung und Beratung im Kindes- und Erwachsenenschutz - braucht's*

das? geht das? Begleitung, Beratung im KES: Tücken zum Pflücken (Prof. Dr. iur. D. Rosch)  
- Die letzte "**Wiler Tagung**" fand am **7. November 2019** statt zum Thema:  
«Anders verstehen – Neues bewirken» mit Claudia Hengstler. Weitere Informationen und  
sowie allgemeine OVBB-Informationen unter: <http://ovbb.ch>.

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

**VBBRB-Frühlings-Treffen:** Das jährliche Mitgliedertreffen findet im Frühling 2020 statt.  
Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Die **Frühjahrstagung** findet am **4. Juni 2020** statt. Sobald weitere Informationen vorliegen,  
finden Sie diese auf der [VABB-Website](#), aber auch im SVBB-Mailing 01/2020, sowie die  
Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: [www.hevs.ch/hets](http://www.hevs.ch/hets)

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**

Die **Zürcher Fachtagung 2020** findet am **10. Juni 2020** statt zum Thema  
„Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich.  
Die Anmeldung (bis 15. März 2020) ist über die Leitungsperson an [info@vbzh.ch](mailto:info@vbzh.ch) zu senden.

- **Institut für Forensik und Rechtspsychologie Bern/IFB/Fachstelle KES:**

Verschiedene KES-Kursangebote 2020 finden Sie unter: [www.ifkjb.ch](http://www.ifkjb.ch)

- **SKOS:**

- **Nationale Tagung in Biel am 12. März 2020**

*Der steinige Weg in den ersten Arbeitsmarkt:* Weitere Hinweise dazu:

<https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>

- **SKOS-Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2020**

Weitere Hinweise dazu: <https://skos.ch/>

- **jefb – Jugend- und Familienberatung im Kanton Aargau**

Fachworkshop für Geschäfts- und Stellenleitende von Fachstellen aus der Kinder- und Jugendhilfe. Thema: «Qualitätsentwicklung für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau»: am **19.03.2020** im Salzhaus in Brugg AG

- **HSLU: Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz am 27. Mai 2020**

Thema: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im Kindes- und Erwachsenenschutz“

Die Tagung beleuchtet dieses Scheitern und bringt es in den Zusammenhang mit Erwartungen, Erfolgsvorstellungen und dem rechtlichen Kontext. Zusätzlich werden die Herausforderungen in der Kommunikation mit Klientinnen und Klienten mit Scheitern-Erfahrungen beleuchtet.

Auf der [Webseite](#) der HSLU finden Sie weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Tagungsprogramm.

- **Netzwerk Kinderrechte Schweiz:**

Tagung zum Thema: „Zugang zum Recht – Welche Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Schweiz?“: **25. März 2020** im Kirchgemeindehaus Paulus, Bern.

Hier alle weiteren Informationen dazu: [Zum Programm](#)

- **ZLB – Schweiz. Zentrum für Lösungsorientierte Beratung:**

Lösungsorientierte Beratung in Elterngesprächen: Diverse Kursangebote – weitere Informationen unter : [www.zlb-schweiz.ch](http://www.zlb-schweiz.ch)

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: [www.hslu.ch/fachtagung-kes](http://www.hslu.ch/fachtagung-kes)

- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter: [www.hslu.ch/kes](http://www.hslu.ch/kes)

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

[https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk\\_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne](https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne)

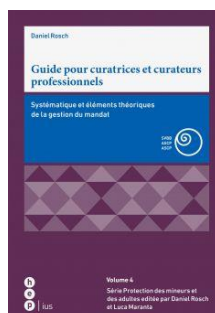
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

## E) Literaturhinweise

### 1) SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände



An der Fachtagung 2017 wurde der Leitfaden für Berufsbeistände vorgestellt und aufgelegt. Er kann über jede Buchhandlung oder über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar. D: ISBN 978-3-0355-0914-4 – F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

### 2) KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit einer zusätzlichen Sicht aus der praktischen Mandatsarbeit ergänzt. SVBB-Mitglieder können auf dem Abo-Preis einen Rabatt von 20% geltend machen.

Der Schulthess-Verlag möchte eine weitere Entwicklung der ZKE fördern und hat dazu gegenüber allen KES-Interessierten das folgende Probe-Abonnement beschlossen (weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer [Website](#) (als SVBB-Mitglied benutzen Sie die Probe-Abo-Anmeldung mit anschliessendem 20%-Mitglieder-Rabatt im [Website-Mitgliederbereich](#)):

- *Gratis-Test-Abonnement (2 Print-Ausgaben und 2 Monate Online-Testzugang)*

Seit Mitte 2019 steht den Abonnenten NEU zusätzlich zur Print-Ausgabe unter [www.zke-online.ch](http://www.zke-online.ch) ein Online-Zugang zu allen Inhalten der ZKE zur Verfügung. Dieses zweimonatige *Gratis-Test-Angebot* kann bestellt werden über: [service@schulthess.com](mailto:service@schulthess.com)

### 3) Der kleine Advokat“ – d a s Lern-Buch Kinderschutz für Kinder (und Erwachsene)



Der **als Geschichte gestaltete Ratgeber** spricht alle Kinder direkt an: Jüngere Kinder werden hauptsächlich auf der bildlichen und spielerischen Ebene angesprochen, ältere Kinder und Jugendliche auch im Text und im Glossar finden sie zusätzliche Informationen zu verwendeten juristischen Begriffen. Der Ratgeber ist vorderhand nur in Deutsch erhältlich.

#### Nachfolgendes Unter LINK:

«Der kleine Advokat – Juris erklärt dir deine Rechte» ist also ein Ratgeber für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die mit Kindern über diese Themen sprechen möchten.

Die Geschichte von Juris bezweckt, Kinder in Kinderschutz-, Scheidungs- und Trennungsverfahren besser einzubeziehen, zu beteiligen, zu informieren und aufzuklären. Das Büchlein enthält zudem eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechte, einen STOPP-Zettel zum Ausfüllen, Rausreißen und Abgeben, ein Labyrinth-Spiel sowie ein Glossar.

Das Buch befähigt aber vor allem auch nahestehenden Personen (Eltern, Grosseltern, Gotte und Götti, Paten, Freunden etc.) mit den betroffenen Kindern über das Thema zu sprechen und Wissen weiterzugeben. Also ist es gerade auch für diese Gruppe sehr empfehlenswert!

Es ist damit aber auch ein Hilfsmittel für im Kinderschutz aktive Berufsbeistände, die Themen Kinderschutz und Kinderrechte bei einer Trennung oder Scheidung zu bearbeiten und Kinder zu sensibilisieren, sich zum Beispiel mit dem STOPP-Zettel zu melden, wenn es ihnen oder einem ihrer Freunde nicht gut geht. Damit eignet sich „Juris“ insbesondere auch für den Schulunterricht und die Schulsozialarbeit.

Bestellung über: [www.derkleineadvokat.ch](http://www.derkleineadvokat.ch)

### 4) Le droit des personnes âgées. Aspects de droit civil suisse et international

(vorderhand nur in Französisch erschienen.)

Le guide «Le droit des personnes âgées. Aspects de droit civil suisse et international» est coédité par Stämpfli Editions et Pro Senectute (disponible uniquement en français). Des spécialistes du droit répondent à des questions que peuvent se poser les assistantes sociales et les assistants sociaux, mais également d'autres professionnels intervenant auprès des seniors.



Le droit des personnes âgées est de plus en plus reconnu comme un domaine juridique à part entière. En Suisse, il constitue cependant un domaine du droit encore nouveau qui, jusqu'à ce jour, a peu retenu l'attention des praticiens. Les questions juridiques touchant les seniors sont néanmoins très vastes, comportant notamment des aspects de droit public et privé, suisse et étranger. Micaela Vaerini, Guy Longchamp, José-Miguel Rubido 244 pages, broché, ISBN 978-3-7272-3458-3

Le guide peut être commandé sur la [boutique en ligne](http://boutique.en.ligne) de Pro Senectute Suisse au prix de CHF 62.-. + frais d'envoi.

... und zum Schluss noch dies:

**Das Leben ist nicht immer so, wie man es sich wünscht.  
Der einzige Weg zum Glücklichen ist  
das Beste daraus zu machen.**

(Jennie Churchill)

... und nur das Beste wünschen wir Ihnen dabei in Ihrer täglichen  
wichtigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft

Euer Berufsverband SVBB-ASCP

---

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: [info@svbb-ascp.ch](mailto:info@svbb-ascp.ch)

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail zugestellt werden).

---

## Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen

**Aktueller, neuer Vorstand SVBB-ASCP 2019-2022** (nach MV vom 16.09.2019)

<b>Ignaz Heim</b> , <i>Präsident</i>	<b>IH</b>	<b>AG</b>
<b>Dominic Frei</b> , <i>Vizepräsident</i>	<b>DF</b>	<b>BE/Ju</b>
<b>Pascale Hartmann</b>	<b>PS</b>	<b>ZH</b>
<b>Michelle Jäger Feldmann</b>	<b>MJ</b>	<b>Ost</b>
<b>Claudia von Tobel Käser</b>	<b>VT</b>	<b>BS,BS,SO</b>
<b>Sebastian Züst</b>	<b>SZ</b>	<b>Zentralschweiz</b>
<b>Mario Melera</b>	<b>MM</b>	<b>TI</b>
<i>vakant</i> (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	<b>MO</b>	<b>GR</b>
<i>2 vakant</i> (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	<b>MO</b>	<b>Romandie/GL-ASCP</b>
<i>vakant - Kanton VS (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)</i>	<b>MO</b>	<b>VS</b>